

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 76/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Marcu S [REDACTED],
Rehov Shimoni [REDACTED], B [REDACTED]-Sh [REDACTED]/I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel, Fuchs,
Gärtner und Dr. Kreft

am 10. November 1988
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-
senat - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 14. Januar 1988 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat in erster Linie die Anspruchs-
berechtigung des Klägers nach § 150 BEG aus tatsächlichen
Gründen verneint. Diese Begründung trägt seine Entscheidung.
Sie ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und stimmt
mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit
dem Senatsurteil RzW 1970, 503 überein.

Die Beschwerde rügt, der Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt. Davon kann keine Rede sein. Das Berufungsgericht hat, wie die Akten ergeben, die für die Anspruchsberechtigung nach § 150 BEG maßgebenden Tatsachen und Hilfstatsachen eingehend ermittelt. Der in Entschädigungssachen erfahrene Prozeßbevollmächtigte des Klägers war daran beteiligt. Er kannte das Ergebnis und konnte dessen Bedeutung für die Entscheidung einschätzen. Das Berufungsgericht war deshalb nicht gehalten, Bedenken gegen den Klagevortrag, die sich auch aus seiner ständigen Rechtsprechung ergaben, im einzelnen zu äußern und zu erörtern.

Merz

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)